

98/99 22 Kantonales Verfahrensrecht. Verfahrensrecht des Bundes. Art. 69 IVG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 AHVG. Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels muss mit Gewissheit feststehen. Der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung der angefochtenen Verfügung obliegt der Verwaltung. Werden die beiden Punkte bestritten, ist im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abzustellen.

Obergericht, 18. Februar 1998, OG V 97 98

Aus den Erwägungen:

2. ...

b) Die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels muss mit Gewissheit feststehen (BGE 119 V 7). Der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung obliegt der Verwaltung. Werden die beiden Punkte bestritten, ist im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abzustellen. Im Hinblick auf diese Regelung der Beweislast drängt sich die Zustellung einer Verfügung als eingeschriebene Sendung oder auf eine andere geeignete und nachweisbare Art zumindest dann auf, wenn es auf den genauen Zeitpunkt der Zustellung ankommt. Dies ist regelmässig der Fall bei Verfügungen, die eine Rechtsmittelfrist auslösen.